



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN
2024
FÜR DIE RECHTSPRECHUNG
DES OBERLANDESGERICHTS NAUMBURG

Stand: 02.04.2024

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Teil 1	Erklärungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts	
1	Erklärung gemäß § 4 AGGVG LSA	4
2	Freistellungen von Richtern für Verwaltungsaufgaben	4
3	Freistellungen von Richtern für Tätigkeit bei dem Anwaltsgerichtshof und dem Dienstgerichtshof für Richter	4
Teil 2	Beschluss des Präsidiums des Oberlandesgerichts Naumburg	
1	Allgemeine Bestimmungen	5
1.1	Aufteilung der Richtergerichte	5
1.1.1	Sonderzuständigkeiten	5
1.1.2	Sachzusammenhangsregelungen	6
1.1.3	Verteilung nach Turnusregelung	7
1.1.4	Zuweisung der Verfahren	9
1.1.5	Behandlung von Bonus- und Maluspunkten im neuen Geschäftsjahr	10
1.1.6	Anhängige Verfahren	10
1.1.7	Güterichterinnen gem. § 278 Abs. 5 ZPO	10
1.1.8	Sonstige Freistellungen	10
1.2	Allgemeine Kollisionsregelung	11
1.3	Vertretung	11
1.3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
1.3.2	Vertretung in den Zivilsenaten	11
1.3.2.1	Vertretung des Vorsitzenden	11
1.3.2.2	Vertretung der Beisitzer	11
1.3.3	Vertretung in den Strafsenaten	12
1.3.3.1	Vertretung des Vorsitzenden	12
1.3.3.2	Vertretung der Beisitzer	12
1.3.4	Vertretung in anderen Senaten	12
1.3.5	Vertretung der Güterichter	12
1.3.6	Kollisionsregelung	12
1.3.7	Zurückverweisung	12
2	Zuständigkeit der Senate und deren Besetzung	13
2.1	1. Zivilsenat	13
2.2	2. Zivilsenat, zugl. Senat für Bauland- und für Landwirtschaftssachen	14
2.3	3. Zivilsenat, zugl. 1. Senat für Familiensachen	15
2.4	4. Zivilsenat, zugl. Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen, 3. Senat für Familiensachen	16
2.5	5. Zivilsenat	17
2.6	6. Zivilsenat, zugl. 1. Kartellsenat und Vergabesenat	19
2.7	7. Zivilsenat, zugl. 2. Kartellsenat	19
2.8	8. Zivilsenat, zugl. 2. Senat für Familiensachen	20
2.9	9. Zivilsenat, zugl. 4. Senat für Familiensachen	21
2.10	Unbesetzt	
2.11	Unbesetzt	

2.12	12. Zivilsenat	23
2.13	Unbesetzt	
2.14	Unbesetzt	
2.15	1. Strafsenat, zugl. Senat für Bußgeldsachen und Senat für Rehabilitierungssachen	24
2.16	2. Strafsenat	25
2.17	3. Strafsenat	26
2.18	Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts	26
2.19	Ergänzungsrichter	26
3	Vertretungssenate	27
3.1	Zivilsenate	27
3.2	Zivilsenate, die zugl. Familiensenate sind	27
3.3	Strafsenate	27
4	Notarsenat	28
Teil 3	Anhang (informativ)	
1	Übersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilsenate	29
2	Übersicht über die Senatsbesetzungen	31

Der Präsident
des Oberlandesgerichts
3204 E 1 OLG

ERKLÄRUNGEN DES PRÄSIDENTEN DES OBERLANDESGERICHTS NAUMBURG FÜR DIE RICHTERLICHE GESCHÄFTSVERTEILUNG IM JAHR 2024

1. Bei dem Oberlandesgericht Naumburg werden gemäß § 4 AGGVG LSA folgende Senate gebildet:
 - zehn Zivilsenate, davon zugleich vier Senate als Senate für Familiensachen, ein Senat zugleich als Kartell- und Vergabesenat und ein weiterer Senat zugleich als Kartellsenat
 - drei Strafsenate, davon zwei Senate zugleich erstinstanzliche Senate gemäß §§ 120-120b, 122 Abs. 2 GVG und ein Senat zugleich als Senat für Bußgeldsachen und als Senat für Rehabilitierungssachen,
 - ein Senat für Notarsachen
 - ein Senat für Baulandsachen
 - ein Senat für Landwirtschaftssachen
 - ein Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen.

2. Folgende Richter werden für die Wahrnehmung von Tätigkeiten in der Justizverwaltung mit nachfolgend aufgeführten Arbeitskraftanteilen freigestellt:

PräsOLG Dr. Holthaus	(0,9)
VPräsOLG Grimm	(0,6)
VRiOLG Dr. Otparlik	(0,2)
RiOLG Haberland	(0,3)
RiOLG Dr. Hoppe	(0,2)
Ri'inOLG Linsenmaier	(0,45)
RiOLG Moser	(0,7)
RiOLG Schubert-Wulfmeyer	(0,8)
Ri'inOLG Dittmann	(0,6)
RiAG Dr. Mitsching	(0,7)

3. Für die Wahrnehmung der Tätigkeit bei dem Dienstgerichtshof für Richter wird VRiOLG Buchloh mit 0,1 Arbeitskraftanteilen freigestellt.

4. Für das Geschäftsjahr 2024 schließe ich mich dem 6. und 7. Zivilsenat sowie dem 3. Strafsenat an.

Naumburg, den 2. April 2024

Dr. Holthaus

BESCHLUSS ÜBER DIE RICHTERLICHE GESCHÄFTSVERTEILUNG IM JAHR 2024

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Aufteilung der Richtergerichte

Die Zuweisung der Geschäfte erfolgt durch die Eingangsgeschäftsstelle gemäß den folgenden Bestimmungen. In Zweifels- oder Streitfällen entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Senatsvorsitzenden das Präsidium.

Die Geschäfte werden nach folgenden Kriterien und in folgender Reihenfolge zugewiesen:

1. Sonderzuständigkeit
2. Sachzusammenhang
3. Turnusregelung
4. Gerichtsbezirke.

1.1.1 Sonderzuständigkeiten

1.1.1.1 Für die Sonderzuständigkeiten ist der Gegenstand des ersten Rechtszuges maßgeblich. Der Gegenstand eines hilfsweisen Vorbringens oder einer - ggf. hilfsweisen - Aufrechnung wird dabei nur berücksichtigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung über ihn befunden worden ist.

Ergibt der Vortrag in der Rechtsmittelinstanz einschließlich etwaigen Hilfsvorbringens und einer etwaigen (ggf. hilfsweise geltend gemachten) Aufrechnung eine abweichende Beurteilung der Sonderzuständigkeit, ist die Sache an den für diese zuständigen Senat abzugeben.

Bei Rechtsmitteln gegen Neben- oder Zwischenentscheidungen ist der Charakter der Hauptsache maßgebend.

Unter Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen in zivilrechtlichen Gebühren- und Kostensachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit fallen nur jene, die sich gegen die Festsetzung von Gebühren und Kosten als solche richten (z.B. Kostenfestsetzung, Gebührenfestsetzungen, Entscheidungen nach §§ 120a, 124 ZPO). Beschwerden gegen Entscheidungen, die zusammen mit oder anstelle der Hauptsache getroffen werden (z.B. Streitwertbestimmungen, Entscheidungen nach § 91a ZPO) zählen nicht dazu.

Werden in einem Rechtsmittelverfahren mehrere Ansprüche geltend gemacht, die zur Zuständigkeit verschiedener Senate führen, gelangt die Sache an den Senat, in dessen Zuständigkeit der Anspruch mit dem höheren Wert fällt. Bei gleichen Werten oder mehreren Klagegründen eines Anspruchs ist der Senat zur Entscheidung berufen, der für den in den Gründen der angefochtenen Entscheidung zuerst behandelten Anspruch oder Klagegrund kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist. Lässt sich hiernach die Zuständigkeit nicht feststellen, geht unter den kraft Sonderzuständigkeit in Betracht kommenden Senaten jener mit der niedrigeren Ordnungsnummer vor (1. Zivilsenat vor 2. Zivilsenat usw.).

Die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten gelten nicht, soweit hierdurch gesetzliche Zuständigkeiten des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats oder des Landwirtschaftssenats erweitert oder verkürzt werden.

Entsprechendes gilt für die gesetzlichen Zuständigkeiten der Zivilsenate gemäß § 119a S. 1 GVG für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen und Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen. Für die vor dem 1. Januar 2018 anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Zivilsenate (§ 40a EGGVG).

Entsprechendes gilt für die gesetzlichen Zuständigkeiten der Zivilsenate gemäß § 119a S. 1 GVG für Streitigkeiten aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse u.s.w., erbrechtliche Streitigkeiten, ferner insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz. Für die vor dem 1. Januar 2021 anhängig gewordenen Verfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Zivilsenate (§ 40a EGGVG).

1.1.1.2 Die Sonderzuständigkeiten umfassen auch Klagen nach dem Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG).

1.1.1.3 In Familien- und Kindschaftssachen, die nicht bereits aufgrund anderer Zuständigkeitsregelungen einem bestimmten Senat zugewiesen sind (wie z.B. Verfahren, die von einem außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt gelegenen Gericht entschieden und anschließend an ein Gericht des Landes Sachsen-Anhalt abgegeben wurden), kommt es für die Frage der Senatszuständigkeit darauf an, bei welchem Gericht des Landes Sachsen-Anhalt das Verfahren anhängig geworden ist. In diesen Fällen hat der Senat, der für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen dieses Gerichts zuständig wäre, auch über Rechtsmittel gegen das dort anhängige Verfahren zu entscheiden.

1.1.1.4 Musterverfahren und Musterfeststellungsverfahren gemäß §§ 118, 119 Abs. 3 GVG

Für die Zuständigkeit von Musterverfahren und Musterfeststellungsverfahren gemäß § 118 GVG bzw. §§ 119 Abs. 3 GVG i.V.m. 606 ff. ZPO, für welche die Zivilsenate des Oberlandesgerichts erstinstanzlich zuständig sind, ist der Klagegegenstand für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgeblich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummern 1.1.1.1. und 1.1.1.2 entsprechend.

Fällt der Klagegegenstand unter keine gesetzliche bzw. durch diesen Geschäftsverteilungsplan geregelte Sonderzuständigkeit eines Zivilsenats und liegt auch kein Sachzusammenhang im Sinne der Nummern zu 1.1.2 vor, erfolgt die Verteilung nach Turnusregelung entsprechend den Nummern zu 1.1.3.

1.1.2 Sachzusammenhangsregelungen

1.1.2.1 Ein Senat, der in einer Sache tätig geworden ist, bleibt für die Bearbeitung dieser Sache zuständig. Das gilt auch dann, wenn die Sache nach Zurückverweisung an das Gericht des ersten Rechtszuges aufgrund der dann ergangenen Entscheidung erneut an das Berufungsgericht kommt.

1.1.2.2 Sachen, die in Zusammenhang stehen, sind von einem Senat zu bearbeiten.

Als zusammenhängende Sachen in diesem Sinne gelten mehrere Rechtsstreitigkeiten, wenn wenigstens eine Partei an jedem der Verfahren beteiligt ist und sie das gleiche Rechts- und Lebensverhältnis betreffen. Dasselbe gilt in den Fällen der §§ 323, 717, 731, 767, 768 und 945 ZPO.

Für die Bearbeitung aller Verfahren ist der Senat zuständig, der als erster mit einem Verfahren aus einem derartigen Rechtsverhältnis befasst worden ist. Sind mehrere Senate gleichzeitig mit Verfahren befasst, ist der Senat zuständig, der nach seiner ziffernmäßigen Bezeichnung an erster Stelle steht (also z. B. der 1. Zivilsenat vor dem 2. Zivilsenat).

Ein Senat ist mit einem Verfahren befasst worden, wenn es bei ihm anhängig ist oder war. Das gilt nicht, wenn der Senat nur über die Zuständigkeit oder einen Befangenheitsantrag entschieden hat.

Die Bestimmungen über den Sachzusammenhang gelten auch für Beschwerden, die in sachlichem Zusammenhang mit dem anhängigen oder einem möglichen Hauptsacheverfahren stehen (z. B. Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe, Streitwertbestimmungen, Entscheidungen nach § 91a ZPO), soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Zivilsenat zugewiesen sind.

Ein sachlicher Zusammenhang ist auch dann gegeben, wenn die vorhergehende Entscheidung nach der Art des (Beschwerde-) Verfahrens in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Folgeverfahren stehen kann, ohne dass es auf den konkreten Inhalt der Vorentscheidung ankommt (so ist z.B. bei einer der Berufung vorangehenden PKH-Beschwerde auch dann ein Sachzusammenhang zu bejahen, wenn sich die Vorentscheidung nur mit den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beschäftigt).

1.1.3 Verteilung nach Turnusregelung

Am Turnus nehmen alle Zivil- und Familiensenate teil.

Für die Reihenfolge der Bearbeitung der Eingänge in der Eingangsgeschäftsstelle ist bei elektronisch übermittelten Dokumenten i.S.v. § 130a ZPO, § 14 Abs. 2 FamFG und § 32a Abs. 3 StPO der Eingang auf dem Posteingangsserver und in allen übrigen Fällen der Eingangsstempel der Poststelle maßgeblich.

Bevor nicht alle an einem Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Die Verteilung nach der Turnusregelung wird nach der fortlaufend aktualisierten, für jeden am Turnus teilnehmenden Senat errechneten Gesamtpunktzahl vorgenommen. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus sämtlichen Eingängen, die den am Turnus teilnehmenden Senaten (auch außerhalb des Turnus) in dem laufenden Geschäftsjahr bislang zugewiesen worden sind.

Diese Eingänge werden nach der Wertigkeit der Verfahren im Pensenschlüssel und nach der Besetzung des jeweiligen Senats dadurch gewichtet, dass je nach Wertigkeit des Verfahrens der Eingang mit einer Punktzahl multipliziert und sodann der errechnete Wert durch die Besetzungszahl des betreffenden Senats dividiert wird. Die Besetzungszahl der Senate wird entsprechend der personellen Besetzung festgesetzt und im laufenden Geschäftsjahr durch Beschlüsse des Präsidiums an die personellen Veränderungen angepasst.

Im Rahmen der Turnusregelung werden

- die Eingänge des Bauland- und Landwirtschaftssenats dem 2. Zivilsenat,
 - die Eingänge des Steuerberatersenats dem 4. Zivilsenat,
- zugerechnet.

Die Verfahren erhalten folgende Wertigkeiten:

Berufungen in: Rechtsstreitigkeiten betreffend die Haftung oder Honoraransprüche von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt; Bau- oder Architektensachen; gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten; Arzthaftungssachen; Rechtsstreitigkeiten über technische Schutzrechte (einschließlich Ansprüche aus Arbeitnehmererfindungen) Vergabesachen	1,971
Berufungen in sonstigen Zivilsachen (einschließlich Verfahren nach dem KapMuG und Kartellsachen) und Klagen gem. § 201 GVG	1,535
Beschwerden und sonstige Anträge in Zivilsachen (einschließlich Anträge gem. § 36 ZPO, § 23 EGGVG, Verfahren gem. § 1062 ZPO)	0,371
Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach dem FamFG (einschließlich Nachlass- und Grundbuchbeschwerden, Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren gem. § 374 ff. FamFG, Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Verfahren nach dem Spruchgesetz)	0,979
Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	0,963
Sonstige Beschwerden und sonstige Anträge in Familiensachen	0,207
Musterfeststellungsverfahren gemäß §§ 119 Abs. 3 GVG i.V.m. 606 ff. ZPO	1,971

Für andere Verfahren werden Punkte nicht vergeben. Zweifel über die Bewertung einer Sache entscheidet auf Antrag des Senatsvorsitzenden das Präsidium.

Für die am Turnus teilnehmenden Senate gelten folgende Besetzungszahlen:

1. ZS:	3,0	4. ZS:	2,35	8. ZS:	3,8
2. ZS:	2,2	5. ZS:	2,3	9. ZS:	3,4
3. ZS:	1,75	7. ZS:	1,3	12. ZS:	2,1

An jedem Tag stellt die Eingangsgeschäftsstelle nach der Bearbeitung der Eingänge des Vortages zunächst - d. h. vor der Zuweisung einer an diesem Tag eingegangenen Sache an einen Senat - fest, welcher von den am Turnus beteiligten Senaten die niedrigste Gesamtpunktzahl aufweist. Diesem Senat - bei gleicher Gesamtpunktzahl dem Senat mit der niedrigeren Senatsnummer - werden alle an diesem Tag eingehenden Turnussachen zugewiesen. Eingänge an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und dienstfreien Werktagen werden dem nächsten darauffolgenden Werktag zugerechnet.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 beträgt die Gesamtpunktzahl für alle am Turnus teilnehmenden Senate "0".

Die Reihenfolge der Verteilung nach dem Turnus entspricht zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 derjenigen bei Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres 2023. Nach dieser Reihenfolge wird die Verteilung fortgesetzt, bis – unter Einbeziehung der im laufenden Geschäftsjahr jeweils festgestellten Punkte – die Gesamtpunktzahl für jeden Senat "0" übersteigt.

- 1.1.4** Die Eingangsgeschäftsstelle weist Neueingänge vorläufig demjenigen Senat zu, der nach dem Geschäftsverteilungsplan aufgrund Sonderzuständigkeit oder nach Turnusregelung zuständig erscheint, und leitet ihm die Akten zu. Die vorläufig zugewiesenen Sachen werden entsprechend ihrer Wertigkeit und der Besetzung des betreffenden Senats berücksichtigt.

Ist der betreffende Senat nicht zuständig, leitet er die Sache - ggf. nach Abstimmung mit dem erkennbar zuständigen Senat - an die Eingangsgeschäftsstelle zurück, die sie dann an den zuständigen Senat weiterleitet.

Hält auch dieser Senat seine Zuständigkeit nicht für begründet, entscheidet in den Fällen des § 119a GVG sowie bei einem Streit über die Zuständigkeit des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats oder des Landwirtschaftssenats der nicht am Zuständigkeitsstreit beteiligte Zivilsenat mit der niedrigsten Ordnungsziffer.

Ist ein anderer als der Senat zuständig, dem die Sache vorläufig zugewiesen worden ist, werden diesem die (entsprechend seiner Besetzung) für die betreffende Sache zustehenden Punkte gutgeschrieben; dem Senat, dem die Sache vorläufig zugewiesen worden war, werden die zugeteilten Punkte wieder abgezogen, sobald die Sache mit Abgabeverfügung bei der Eingangsgeschäftsstelle eingeht.

Eine Rückgabe der Sache kommt nicht mehr in Betracht, wenn der Senat, dem die Sache vorläufig zugewiesen wurde, in der Sache eine - auch vorbereitende - Entscheidung getroffen oder Termin bestimmt hat. In diesem Fall verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, dem die Sache vorläufig zugewiesen wurde.

Unabhängig davon verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, dem die Sache vorläufig zugewiesen wurde, wenn die Sache nicht binnen eines Monats nach Eingang der Akten und der Berufungsbegründung an die Eingangsgeschäftsstelle abgegeben wurde. Entscheidend ist der Eingang bei der Eingangsgeschäftsstelle, der von dieser zu vermerken ist.

1.1.5 Behandlung von Bonus- und Maluspunkten im neuen Geschäftsjahr

Eine Übertragung der 2023 nach diesem Gliederungspunkt ermittelten Gesamtpunktzahlen findet für die Geschäftsverteilung 2024 nicht statt.

Bei Abgabe von Verfahren, die vor dem Geschäftsjahr 2024 eingegangen sind, werden Bonus- und Maluspunkte nach den allgemeinen Grundsätzen vergeben.

1.1.6 Anhängige Verfahren

Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für das Jahr 2024 hinsichtlich der am 31. Dezember 2023 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.

1.1.7 Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO

Die Aufgaben einer Güterichterin / eines Güterichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO nehmen wahr:

Ri'inOLG Göbel

Vertreter: VPräsOLG Grimm

Die an eine Güterichterin / einen Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO verwiesenen Verfahren werden von Ri'inOLG Göbel bearbeitet. Betrifft eine Güterichtersache ein Verfahren, das im 6. oder 7. Zivilsenat anhängig ist, oder Ri'inOLG Göbel aus sonstigen Gründen an der Bearbeitung gehindert ist, wird sie durch VPräsOLG Grimm vertreten.

1.1.8 Sonstige Freistellungen

Für die Wahrnehmung der Tätigkeit im Notarsenat wird Ri'inOLG Göbel mit 0,1 Arbeitskraftanteilen freigestellt.

Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Vorsitzender des Gesamtrichterrates wird Ri'OLG Dr. Hoppe mit 0,1 Arbeitskraftanteilen von der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben freigestellt.

1.2 Allgemeine Kollisionsregelung

Soweit ein Richter einem Straf- und einem Zivil-/Familiensenat angehört, geht die Tätigkeit im Strafsenat vor.

1.3 Vertretung

1.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Der Präsident und der Vizepräsident vertreten nicht. Die Vorsitzenden vertreten nicht in Sitzungen.

1.3.2 Vertretung in den Zivilsenaten

1.3.2.1 Vertretung des Vorsitzenden

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Zivilsenates und des bestellten Vertreters vertreten zunächst die weiteren planmäßigen Beisitzer in der Reihenfolge ihrer Benennung, danach der Vorsitzende des 1. Vertretungssenates bzw. dessen bestellter Vertreter und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des 2. Vertretungssenats bzw. dessen Vertreter. Im Übrigen ist der dienstjüngste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Vertreter zur Vertretung berufen, bei gleichem Dienstalder der dienstjüngsten Vorsitzenden der Lebensjüngste.

Bei prozessleitenden Entscheidungen (insbes. § 520 Abs. 2 S. 2 und 3 ZPO) vertreten neben dem bestellten Vertreter auch alle weiteren Beisitzer eines Zivilsenats in der Reihenfolge ihrer Benennung den Vorsitzenden.

1.3.2.2 Vertretung der Beisitzer

Kann ein Beisitzer nicht innerhalb seines Senats vertreten werden, wird er durch Richter aus dem ersten Vertretungssenat und bei deren Verhinderung des zweiten Vertretungssenats vertreten. Sind alle Richter des ersten und zweiten Vertretungssenats verhindert, vertritt der dienstjüngste am Oberlandesgericht tätige Richter.

Unter Beachtung des § 29 Satz 1 DRiG ist in dem zur Vertretung berufenen Senat außerhalb der mündlichen Verhandlung der jeweils dienstjüngste Beisitzer, bei dessen Verhinderung der nächstjüngere Beisitzer berufen.

In Sitzungen ist für jeden Sitzungstag jeweils der Beisitzer berufen, der im laufenden Geschäftsjahr an den wenigsten Tagen zur Sitzungsververtretung für den Senat herangezogen wurde, in dem der Vertretungsfall anfällt; bei gleich häufiger Wahrnehmung richtet sich die Reihenfolge nach dem Dienstalder, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Wird in einer Sache an mehreren Tagen Beweis aufgenommen, bleiben - unabhängig vom weiteren Vorliegen eines Vertretungsfalles - die Beisitzer berufen, die zu Beginn der Beweisaufnahme mitgewirkt haben.

Bei gleichem Dienstalder entscheidet das Lebensalter.

Richter, die im 1. Hauptamt an einem anderen Dienstort tätig sind, sind von dieser Vertretungsregelung ausgenommen. Sie nehmen die Vertretung nur innerhalb ihres Senates wahr.

1.3.3 Vertretung in den Strafsenaten

1.3.3.1 Vertretung des Vorsitzenden

Bei Verhinderung des Vorsitzenden eines Strafsenats und der bestellten Vertreter vertreten zunächst die weiteren planmäßigen Beisitzer in der Reihenfolge der Benennung, danach der Vorsitzende des 1. Vertretungssenats bzw. dessen bestellte Vertreter und bei deren Verhinderung der Vorsitzende des nachfolgenden Vertretungssenats bzw. dessen bestellte Vertreter in fortlaufender Reihenfolge der Vertretungssenate. Im Übrigen ist der dienstjüngste Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Vertreter zur Vertretung berufen, bei gleichem Dienstalder der dienstjüngsten Vorsitzenden der Lebensjüngste.

1.3.3.2 Vertretung der Beisitzer

Die Beisitzer eines Strafsenats werden durch die Mitglieder des ersten und hiernach der weiteren Vertretungssenate vertreten. Die Vertretungssenate vertreten fortlaufend nacheinander, beginnend mit dem 1. Vertretungssenat. Vertreter ist das dienstjüngste, bei gleichem Dienstalder das lebensjüngste Mitglied des jeweils zuständigen Vertretungssenats.

1.3.4 Vertretung in anderen Senaten

Die Regelungen über die Vertretung in den Zivilsenaten gilt für andere Senate entsprechend. Dabei gelten die in diesem Geschäftsverteilungsplan einem Zivilsenat zugeordneten besonderen Senate und der Zivilsenat für die Anwendung der Regelungen über die Vertretung in den Zivilsenaten in Ziffer 1.2.2. als ein Senat.

In Landwirtschaftssachen vertreten zunächst die Mitglieder des 2. Zivilsenats, die dem Senat für Landwirtschaftssachen nicht angehören.

1.3.5 Vertretung der Güterichterinnen gem. § 278 Abs. 5 ZPO

Die Güterichterinnen vertreten sich gegenseitig.

1.3.6 Kollisionsregelung

Soweit ein Richter mehreren Senaten angehört und von mehreren Senaten gleichzeitig benötigt wird, geht die Anforderung desjenigen Senates vor, der zuerst in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführt ist. Die allgemeine Kollisionsregelung bleibt hiervon unberührt.

1.3.7 Zurückverweisung

Bei Zurückverweisungen von Verfahren durch das Bundesverfassungsgericht an einen anderen Senat gelten die Zuständigkeitsregelungen für zurückverwiesene Zivilsachen gem. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechend.

2 Zuständigkeiten der Senate und deren Besetzung

2.1 Erster Zivilsenat

- 2.1.1 Honoraransprüche der mit Heilbehandlung befassten Personen i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 3 GVG sowie wettbewerbsrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen unter Angehörigen dieser Berufsgruppe aus Anlass ihrer Berufsausübung (**Senat für Heilbehandlungen**).
- 2.1.2 Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 3 GVG (vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen Ärzte, Zahnärzte, sowie weitere mit Heilbehandlung befasste Personen wie z.B. Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Berufstätigkeit) einschließlich Ansprüche auf Einsicht in die Krankenakte bzw. die Behandlungsunterlagen sowie gegen Träger von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen für Heilbehandlungen, die mit Heilbehandlungen und anderen medizinisch relevanten Sachverhalten im Zusammenhang stehen (**Senat für Heilbehandlungen**).
- 2.1.3 Entscheidungen über die Anfechtung einer Wahl zum Präsidium eines Gerichts gem. § 21b Abs. 6 GVG.
- 2.1.4 Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter (z. B. § 113 Abs. 2 GVG).
- 2.1.5 Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Zivilsachen und Beschwerden gegen die Ablehnung einer Zuständigkeitsbestimmung in Zivilsachen, soweit diese Sachen nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.
- 2.1.6 Entscheidungen nach § 159 GVG und § 181 GVG in Zivilsachen.
- 2.1.7 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.1.8 Zurückverwiesene Sachen gem. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 2. Zivilsenat entschieden hat.
- 2.1.9 Verfahren nach § 201 GVG.
- 2.1.10 Rechtsstreitigkeiten aus dem gewerblichen Miet- und Pachtrecht an Grundstücken und Räumen bei Eingang bis einschließlich 31. Dezember 2022.
- 2.1.11 Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 4 GVG einschließlich der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Versicherungsrecht (**Versicherungssenat**), soweit sie Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen der Berufsunfähigkeits-, Unfall- und Kranken- einschließlich Pflegekrankenversicherung betreffen.

Besetzung des Senates:

Vorsitzender: VRiOLG Krause (1,0)
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Haberland (0,7)
Beisitzerin: Ri'inOLG Löbel (1,0)
Beisitzerin: Ri'inOLG Joost (0,6)

2.2 Zweiter Zivilsenat (zugleich Senat für Baulandsachen, für Landwirtschaftssachen)

- 2.2.1 entfällt.
- 2.2.2 entfällt
- 2.2.3 Berufungen, Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Schifffahrtsgerichts in bürgerlichen Streitsachen (einschließlich der Kostensachen) sowie in unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 2 FamFG.
- 2.2.4 entfällt.
- 2.2.5 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.2.6 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit vorher der 1. Zivilsenat entschieden hat.
- 2.2.7 Berufungen und Beschwerden gegen alle Entscheidungen der Landwirtschaftsgerichte sowie Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter und ehrenamtliche Richter sowie Sachverständige in Landwirtschaftssachen (**Landwirtschaftssenat**).
- 2.2.8 Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Magdeburg, des Amtsgerichts Magdeburg sowie der dem Landgerichtsbezirk Magdeburg angehörenden Amtsgerichte in zivilrechtlichen Gebühren- und Kostensachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notarkostensachen, mit Ausnahme der Kostensachen in Binnenschifffahrt-, Familien-, Kindschafts- und Vormundschaftssachen, soweit sich die Rechtsmittel nicht gegen den Kostenansatz bei einem anderen Senat richten.
- 2.2.9 Die dem Baulandsenat gesetzlich zugewiesenen Sachen (**Senat für Baulandsachen**).
- 2.2.10 Anträge und Rechtsmittel in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Gesetz dem Oberlandesgericht übertragen sind oder in denen die Anwendung oder entsprechende Anwendung der Vorschriften des FGG / FamFG angeordnet ist, soweit sie nicht unter die Nummer 2.2.17 fallen und keinem anderen Senat zugewiesen sind.
- 2.2.11 Bestimmung des zuständigen Gerichts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit entsprechende Verfahren materiell nicht einem anderen Senat zugewiesen sind.
- 2.2.12 entfällt.
- 2.2.13 entfällt.
- 2.2.14 entfällt.
- 2.2.15 Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 2 GVG (**Bausenat**) einschließlich solcher Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über solche Verträge soweit sich die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landgerichte Halle und Magdeburg richten.

- 2.2.16 Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23ff. EGGVG, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Zivilsenats fallen.
- 2.2.17 Anträge und Rechtsmittel in erbrechtlichen Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG (**Senat für erbrechtliche Streitigkeiten**), die bis zum 31. Dezember 2023 eingegangen sind.

Besetzung des Senates mit Berufsrichtern

Vorsitzender: derzeit unbesetzt
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin: Ri'inOLG Linsenmaier (0,55)
Beisitzer: RiOLG Wiedemann (0,9)
Beisitzerin: Ri'inOLG Weiß-Ehm (0,75)

Mitglied des Senates für Baulandsachen ist RiOVG Geiger. Stellvertretendes Mitglied ist RiOVG Dr. Dr. Seiler.

2.3 Dritter Zivilsenat (zugleich 1. Senat für Familiensachen)

- 2.3.1 Rechtsstreitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen geschiedenen Ehegatten, die ihren Ausgangspunkt in der Ehezeit haben, wenn die in der Klageschrift an erster Stelle benannte beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk der Landgerichte Stendal oder Dessau-Roßlau ohne den Bezirk des Amtsgerichts Wittenberg hat, auch wenn Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Streit stehen.
- 2.3.2 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.3.3 Zurückverwiesene Zivilsachen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 4. Zivilsenat, zugleich 3. Senat für Familiensachen oder der 8. Zivilsenat, zugleich 2. Senat für Familiensachen, entschieden hat.

Familiensenat:

- 2.3.4 Rechtsmittel im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§§ 645 ff ZPO a. F., 655 ZPO a. F., einschl. der Übergangsregelungen, bzw. §§ 249 ff. FamFG).
- 2.3.5 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 11, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a. F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG (einschließlich der Kostensachen) der Landgerichtsbezirke Stendal und Dessau-Roßlau mit Ausnahme des Amtsgerichts Wittenberg.
- 2.3.6 Rechtsmittel gegen Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gegen Richter beim Amtsgericht sowie Sachverständige in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 604 Abs. 2 ZPO a.F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG in den Landgerichtsbezirke Stendal und Dessau-Roßlau mit Ausnahme des Amtsgerichts Wittenberg.
- 2.3.7 Entscheidungen gemäß §§ 23, 25 EGGVG, 107 FamFG auf dem Gebiet des Familienrechts für die Landgerichtsbezirke Stendal und Dessau-Roßlau mit Ausnahme des Amtsgerichts Wittenberg.

- 2.3.8 Zurückverwiesene Familiensachen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 9. Zivilsenat, zugleich 4. Senat für Familiensachen, entschieden hat.
- 2.3.9 Beschwerden gegen Beschlüsse der Familiengerichte nach § 155b FamFG der Landgerichtsbezirke Stendal und Dessau-Roßlau mit Ausnahme des Amtsgerichts Wittenberg.
- 2.3.10 Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 155b FamFG des 3. Senats für Familiensachen

Besetzung des Senates

Vorsitzende: derzeit unbesetzt
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Thole (1,0)
Beisitzer: RiOLG Dr. Hoppe (0,35)
Beisitzerin: Ri'inOLG Dittmann (0,4)

2.4 Vierter Zivilsenat (zugleich Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen und 3. Senat für Familiensachen)

- 2.4.1 Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 4 GVG einschließlich der Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus dem Versicherungsrecht (**Versicherungssenat**), sofern diese nicht in die Zuständigkeit des 1. Zivilsenats fallen.
- 2.4.2 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.4.3 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 3. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen, entschieden hat.
- 2.4.4 Streitigkeiten aus Verkehrsunfällen, sofern die Parteien darüber streiten, ob ein gestellter Unfall vorliegt.
- 2.4.5 Angelegenheiten nach dem Steuerberatungsgesetz (**Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**).
- 2.4.6 Honoraransprüche der Steuerberater, Lohnsteuerhilfvereine und Wirtschaftsprüfer sowie wettbewerbsrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen unter Angehörigen dieser Berufsgruppen aus Anlass ihrer Berufsausübung.
- 2.4.7 Schadensersatzansprüche gegen die vorgenannten Personen aus ihrer beruflichen Tätigkeit.
- 2.4.8 Rechtsstreitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen geschiedenen Ehegatten, die ihren Ausgangspunkt in der Ehezeit haben, wenn die in der Klageschrift an erster Stelle benannte beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk der Amtsgerichte Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg oder Wernigerode hat, auch wenn Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Streit stehen.
- 2.4.9 Alle Verfahren, für die bislang der 4a) Zivilsenat zuständig war.

Familiensenat:

- 2.4.10 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a. F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG (einschließlich der Kostensachen) der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode, soweit nicht der 1. Familiensenat gemäß Ziffer 2.3.4 zuständig ist.
- 2.4.11 Rechtsmittel gegen Beschlüsse über Ablehnungsgesuche gegen Richter beim Amtsgericht sowie Sachverständige in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a. F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG in den Amtsgerichtsbezirken Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.
- 2.4.12 Entscheidungen gemäß §§ 23, 25 EGGVG, 107 FamFG auf dem Gebiet des Familienrechts für die Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.
- 2.4.13 Alle Verfahren, für die bislang der 4b) Zivilsenat zuständig war.
- 2.4.14 Beschwerden gegen Beschlüsse der Familiengerichte nach § 155b FamFG der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode.
- 2.4.15 Beschwerden gegen Beschlüsse nach §155b FamFG des 1. Senats für Familiensachen.

Besetzung des Senates

Vorsitzender: derzeit unbesetzt.
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin: . Ri'inOLG Sauer (1,0)
Beisitzerin: Ri'inOLG Grimm (1,0)
Beisitzer: Ri'OLG Dr. Hoppe (0,35)

2.5 Fünfter Zivilsenat

- 2.5.1 Insolvenzrechtliche Streitigkeiten, Streitigkeiten nach dem Anfechtungsgesetz sowie dem Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 7 GVG (**Insolvenzsenat**), Rechtsstreitigkeiten aus der aus Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners außerhalb der Insolvenz, der Gesamtvollstreckung und des Konkurses sowie Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Gläubiger im Wege der Klage zum Zwecke der Befriedigung die Nichtigkeit der Rechtshandlungen eines Schuldners (etwa als Scheingeschäft oder nach § 138 BGB) geltend macht oder Vermögensübernahme (§ 419 BGB a.F.) behauptet.
- 2.5.2 Sonstige Rechtsstreitigkeiten, an denen ein Restrukturierungsbeauftragter (§§ 80 ff. Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) als Kläger oder Beklagter beteiligt ist oder solche Streitigkeiten, an denen ein Insolvenz-, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverwalter als Kläger oder Beklagter beteiligt ist einschließlich solcher i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 2 GVG aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (**Bausenat**).

- 2.5.3 Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 1 GVG, soweit nicht der 2. Zivilsenat oder der 12. Zivilsenat zuständig ist, insbesondere aus Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Kreditkarten, aus Kreditvermittlungen, Bank-, Börsen und Warentermingeschäften sowie aus Geschäften betreffend die Vermittlung von Kapitalanlagen, ferner bei Eingängen ab dem 1. Januar 2020 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Rechtsgeschäfte darüber, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 1 GVG handelt (**Banksenat**).
- 2.5.4 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.5.5 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit vorher der 6. oder der 7. Zivilsenat entschieden hat.
- 2.5.6 Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte Stendal und Dessau-Roßlau sowie der den Landgerichtsbezirken Stendal und Dessau-Roßlau angehörenden Amtsgerichte in zivilrechtlichen Gebühren- und Kostensachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notarkostensachen, mit Ausnahme der Kostensachen in Binnenschiffahrt-, Familien-, Kindschafts- und Vormundschaftssachen, soweit sich die Rechtsmittel nicht gegen den Kostenansatz bei einem anderen Senat richten.
- 2.5.7 entfällt.
- 2.5.8 Anträge und Rechtsmittel in Handels- und Genossenschaftsregistersachen bzw. in Verfahren im Sinne des 5. Buches des FamFG, soweit nicht der 2. Zivilsenat gemäß Ziffer 2.2.3 zuständig ist.
- 2.5.9 Fideikommissachen.
- 2.5.10 Schadensersatzansprüche gegen Notare, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände aus ihrer beruflichen Tätigkeit.
- 2.5.11 Honoraransprüche der Notare, Rechtsanwälte und Rechtsbeistände sowie wettbewerbsrechtliche und sonstige vermögensrechtliche Auseinandersetzungen unter Angehörigen dieser Berufsgruppen aus Anlass ihrer Berufsausübung.
- 2.5.12 Verfahren nach §§ 246a, 319 AktG, 16 UmWG.
- 2.5.13 Spruchverfahren nach SpruchG.
- 2.5.14 Rechtsstreitigkeiten aus Anstellungsverhältnissen von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern bei Banken und Sparkassen bei Eingängen ab dem 1. Januar 2020.
- 2.5.15 Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Wechseln im Sinne des Wechselgesetzes und Schecks im Sinne des Scheckgesetzes, auch soweit ein Nachverfahren im Sinne von § 600 ZPO durchgeführt worden ist, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 1 GVG handelt (Banksenat), bei Eingängen ab dem 1. Januar 2020.

Besetzung des Senates

Vorsitzende: VRI'inOLG Ewald (1,0)
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: ... RiOLG Moser (0,3)
Beisitzer: RiLG Dr. Müller (1,0)

2.6 Sechster Zivilsenat (zugleich 1. Kartell- und Vergabesenat)

- 2.6.1 Die dem Kartellsenat nach dem GWB gesetzlich zugewiesenen Sachen (**1. Kartellsenat**) einschließlich der Geltendmachung von Sekundäransprüchen, die im Zusammenhang mit einer dem Kartellsenat nach dem GWB zugewiesenen Rechtsmaterie stehen; auch soweit die Verfahren vor dem 1. Januar 2024 eingegangen sind.
- 2.6.2 Die dem Vergabesenat nach dem GWB gesetzlich zugewiesenen Sachen (**Vergabesenat**) sowie Rechtsstreitigkeiten über Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, die ihren Rechtsgrund im Vergabeverfahren haben; auch soweit die Verfahren vor dem 1. Januar 2023 eingegangen sind.

Besetzung des Senats

Vorsitzender: PräSOLG Dr. Holthaus
Stellvertretender Vorsitzende und Beisitzer: RiOLG Wiedemann (0,1)
Beisitzerin: Ri'inOLG Göbel

2.7 Siebter Zivilsenat (zugleich 2. Kartellsenat)

- 2.7.1. Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.7.2. Die dem Kartellsenat nach dem EnWG zugewiesenen Sachen (**2. Kartellsenat**).
- 2.7.3. unbesetzt.
- 2.7.4. Rechtsstreitigkeiten aus Wasser- und Energielieferung sowie um Rechte aus dem EEG oder dem KWG.
- 2.7.5. Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern, Schiedsrichtern, Sachverständigen und Rechtspflegern in Zivilsachen einschließlich Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit; Entscheidungen über die Ablehnung von Richtern in Zivilsachen einschließlich Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, wenn ein Landgericht durch das Ausscheiden abgelehnter Richter beschlussunfähig ist. Ziffern 2.2.7, 2.3.6, 2.4.11, 2.8.6 und 2.9.11 bleiben unberührt.
- 2.7.6. Entscheidungen über Anträge nach § 1062 Abs. 1 ZPO.
- 2.7.7. Klagen nach dem UKlaG, soweit keine Sonderzuständigkeit anderer Senate besteht (vgl. 1.1.1.2).
- 2.7.8. Rechtsstreitigkeiten aus Speditions-, Lager- oder Frachtgeschäften sowie aus der Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.
- 2.7.9. Rechtsstreitigkeiten aus Maklergeschäften.
- 2.7.10. Zurückverwiesene Sachen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 4. Zivilsenat oder der 9. Zivilsenat als Zivilsenat entschieden hat.

Besetzung des Senates

Vorsitzender: PräsOLG Dr. Holthaus (0,1)
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin: Ri'inOLG Göbel (0,9)
Beisitzer: RiAG Dr. Mitsching (0,3)

2.8 Achter Zivilsenat (zugleich 2. Senat für Familiensachen)

- 2.8.1 Rechtsstreitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen geschiedenen Ehegatten, die ihren Ausgangspunkt in der Ehezeit haben, wenn die in der Klageschrift an erster Stelle benannte beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk der Landgerichte Halle oder Magdeburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode hat, auch wenn Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Streit stehen.
- 2.8.2 Rechtsmittel nach dem Therapieunterbringungsgesetz.
- 2.8.3 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.8.4 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit 3. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen, oder der ehemalige 14. Zivilsenat, vormals zugleich 3. Senat für Familiensachen, entschieden hat.
- 2.8.4.1 Anträge und Rechtsmittel in erbrechtlichen Streitigkeiten i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 6 GVG (**Senat für erbrechtliche Streitigkeiten**), die ab dem 1. Januar 2024 eingehen.

Familiensenat:

- 2.8.5 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a. F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG (einschließlich der Kostensachen) der Landgerichtsbezirke Halle und Magdeburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode sowie in Vormundschaftssachen (einschließlich der Kostensachen) aller Landgerichtsbezirke nach der bis zum 31.08.2009 geltenden Rechtslage, soweit nicht der 1. Familiensenat gemäß Ziffer 2.3.4 zuständig ist.
- 2.8.6 Rechtsmittel gegen Beschlüsse über Ablehnungsgesuche gegen Richter beim Amtsgericht sowie Sachverständige in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a. F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG in den Landgerichtsbezirke Halle und Magdeburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode.
- 2.8.7 Entscheidungen gemäß §§ 23, 25 EGGVG, 107 FamFG auf dem Gebiet des Familienrechts für die Landgerichtsbezirke Halle und Magdeburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode.

- 2.8.8 Zurückverwiesene Zivil- oder Familiensachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit vorher der 3. Zivilsenat, zugleich 1. Senat für Familiensachen, oder der ehemalige 14. Zivilsenat, vormals zugleich 3. Senat für Familiensachen, entschieden hat.
- 2.8.9 Bestimmungen des zuständigen Gerichts in Fällen, in denen ein Familiengericht beteiligt ist.
- 2.8.10 Beschwerden gegen Beschlüsse der Familiengerichte nach § 155b FamFG der Landgerichtsbezirke Halle und Magdeburg mit Ausnahme der Amtsgerichtsbezirke Aschersleben, Bernburg, Halberstadt, Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode
- 2.8.11 Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 155b FamFG des 4. Senats für Familiensachen

Besetzung des Senates

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Otparlik (0,8)
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Harms (1,0)
Beisitzer: RiOLG Scholz (1,0)
Beisitzer: RiLG Nicolaus (1,0)

2.9 Neunter Zivilsenat (zugleich 4. Senat für Familiensachen)

- 2.9.1 Rechtsstreitigkeiten aus dem gewerblichen Miet- und Pachtrecht an Grundstücken und Räumen, die nach dem 31. Dezember 2022 eingegangen sind.
- 2.9.2 Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten über Marken und sonstige Kennzeichen, über Ansprüche aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Sortenschutzgesetz, dem Markengesetz; Rechtsstreitigkeiten aus dem Namensrecht, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr handelt; Rechtsstreitigkeiten aus und in Geschmacksmustersachen sowie in Sortenschutzsachen; Rechtsstreitigkeiten in Patent-, Gebrauchsmuster- und Topographieschutzrecht nebst Verträgen hierüber; Rechtsstreitigkeiten, für welche nach § 39 Abs.1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen die ausschließlich Zuständigkeit der Gerichte für Patentstreitsachen begründet ist; Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder über die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse sowie aus dem Warenzeichengesetz, dem Rabattgesetz und der Zugabeverordnung, sofern diese noch anzuwenden sind.
- 2.9.3 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.9.4 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit vorher der 5. oder der 12. Zivilsenat entschieden hat.
- 2.9.5 Verfahren in Wohnungseigentumssachen.

- 2.9.6 Rechtsstreitigkeiten – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – über Ansprüche aus bereits bewirkten oder bevorstehenden Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen i.S.v. § 119a Abs. 1 Nr. 5 GVG (**Senat für Pressesachen**) sowie aus Urheberrechtsstreitsachen (§ 104 Satz 1 UrhG).
- 2.9.7 Rechtsstreitigkeiten aufgrund der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, soweit sie nicht bereits von Nummer 2.9.6 erfasst sind.
- 2.9.8. Rechtsstreitigkeiten aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften sowie Rechtsstreitigkeiten zwischen geschiedenen Ehegatten, die ihren Ausgangspunkt in der Ehezeit haben, wenn die in der Klageschrift an erster Stelle benannte beklagte Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk der Amtsgerichte Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben oder Wittenberg hat, auch wenn Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte im Streit stehen

Familiensenat:

- 2.9.10 Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs. 1, 640 Abs. 2 ZPO a.F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG (einschließlich der Kostensachen) der Amtsgerichtsbezirke Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben und Wittenberg soweit nicht der 1. Familiensenat gemäß Ziffer 2.3.4. zuständig ist.
- 2.9.11 Rechtsmittel gegen Beschlüsse über Ablehnungsgesuche gegen Richter beim Amtsgericht sowie Sachverständige in Ehe-, Familien- und Kindschaftssachen der §§ 606 Abs. 1, 621 Abs.1, 640 Abs. 2 ZPO a.F. bzw. in Familiensachen des § 111 FamFG in den Amtsgerichtsbezirken Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben und Wittenberg.
- 2.9.12 Entscheidungen gemäß §§ 23, 25 EGGVG, § 107 FamFG auf dem Gebiet des Familienrechts für die Amtsgerichtsbezirke Haldensleben, Magdeburg, Oschersleben und Wittenberg.
- 2.9.13 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO, soweit vorher der 8. Zivilsenat, zugleich 2. Senat für Familiensachen, entschieden hat.
- 2.9.14 Beschwerden gegen Beschlüsse der Familiengerichte nach § 155b FamFG der der Amtsgerichtsbezirke Haldensleben (einschließlich Wolmirstedt), Magdeburg, Oschersleben und Wittenberg.
- 2.9.15 Beschwerden gegen Beschlüsse nach § 155b FamFG des 2. Senats für Familiensachen.

Besetzung des Senates

Vorsitzender: VRiOLG Buchloh (0,9)
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin: Ri'inOLG Bode (0,5)
Beisitzer: RiOLG Dr. Strietzel (1,0)
Beisitzerin: Ri'inAG Fassian (1,0)

- 2.10 Unbesetzt.
- 2.11 Unbesetzt.

2.12 Zwölfter Zivilsenat

- 2.12.1 Rechtsstreitigkeiten aus Leasinggeschäften einschließlich Mietkaufsachen sowie aus den diesen Geschäften zugrundeliegenden Sicherheiten, auch soweit es sich um Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 1 GVG handelt (**Banksenat**).
- 2.12.2 Zuweisungen nach der Turnusregelung.
- 2.12.3 Zurückverwiesene Sachen gemäß § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. bzw. § 563 Abs. 1 Satz 2 ZPO n. F., soweit zuvor der vormalige 10., 11. oder 13. Zivilsenat entschieden haben.
- 2.12.4 Erinnerungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Landgerichts Halle, des Amtsgerichts Halle (Saale) sowie der dem Landgerichtsbezirk Halle angehörenden Amtsgerichte in zivilrechtlichen Gebühren- und Kostensachen einschließlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Notarkostensachen, mit Ausnahme der Kostensachen in Binnenschiffahrt-, Familien-, Kindschafts- und Vormundschaftssachen, soweit sich die Rechtsmittel nicht gegen den Kostenansatz bei einem anderen Senat richten.
- 2.12.5 Grundbuchbeschwerden und mit der Beschwerdezuständigkeit im Zusammenhang stehende Anträge.
- 2.12.6 Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen Beamte.
- 2.12.7 Rechtsstreitigkeiten, die die Abwicklung der Bodenreform zum Gegenstand haben (Art. 233 §§ 11 ff. EGBGB).
- 2.12.8 Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsgeschäften, in denen über ein Grundstück oder grundstücksgleiches Recht verfügt wird oder Ansprüche auf derartige Verfügungen begründet werden (einschließlich Vorkauf und Wiederkauf) sowie Vollstreckungsgegenklagen gegen titulierte Ansprüche aus derartigen Verträgen, auch soweit sie Ansprüche betreffen, die auf der Geltendmachung eines Schenkungswiderrufs beruhen oder die auf die Übertragung von Grundstücken mit neu errichteten oder neu zu errichtenden bzw. sanierten oder noch zu sanierenden Wohnungen und Häusern (Bauverpflichtung / Sanierungsverpflichtung) gerichtet sind, soweit es sich um keine Streitigkeit i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 2 GVG handelt.
- 2.12.9 Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluss von Überbau und Grenzverhältnissen (§§ 912 - 916, 919 - 923 BGB), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber.
- 2.12.10 Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht der 2. oder 5. Zivilsenat zuständig ist.
- 2.12.11 Verfahren nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz und dem Schuldrechtsanpassungsgesetz.
- 2.12.12 Bodensonderungsverfahren und Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche nach dem Vermögensgesetz betreffen.

- 2.12.13 Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, i.S.v. § 119a S. 1 Nr. 2 GVG (**Bausenat**) einschließlich solcher Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen über solche Verträge soweit sich die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landgerichte Dessau-Roßlau und Stendal richten.

Besetzung des Senates

Vorsitzender: VPräsOLG Grimm (0,4)
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Dr. Fichtner (1,0)
Beisitzerin: Ri'inOLG Bode (0,5)
Beisitzer: RiOLG Schubert-Wulfmeyer (0,2)

2.13 (unbesetzt)

2.14 (unbesetzt)

2.15 Erster Strafsenat (zugleich Senat für Bußgeldsachen und Senat für Rehabilitierungssachen)

- 2.15.1 Strafverfahren, für welche das Oberlandesgericht gemäß §§ 120-120 b, 122 Abs. 2 GVG im ersten Rechtszug zuständig ist.
- 2.15.2 Rechtsmittel in Strafvollzugs- und Maßregelvollzugssachen.
- 2.15.3 Anträge auf gerichtliche Entscheidung gem. §§ 23ff. EGGVG, soweit sie in die Zuständigkeit eines Strafsenats fallen.
- 2.15.4 Rechtsmittel in Bußgeldsachen (Senat für Bußgeldsachen).
- 2.15.5 Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).
- 2.15.6 Rechtsmittel in Verfahren nach dem StrRehaG (Senat für Rehabilitierungssachen).
- 2.15.7 Wiederaufnahmen in Verfahren, in denen der 2. Strafsenat entschieden hat.
- 2.15.8 Alle sonstigen Rechtsmittel und Entscheidungen in Straf- und Bußgeldsachen sowie den vorgenannten Verfahren einschließlich Nebenentscheidungen, sofern sie nicht in diesem Geschäftsverteilungsplan dem 2. Strafsenat oder 3. Strafsenat zugewiesen sind.

Besetzung des Senates

Vorsitzende: VRi'inOLG Mertens (1,0)
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Becker (1,0)
Beisitzer: RiOLG Schöne (1,0)
Beisitzerin: Ri'inOLG Joost (0,4)
Beisitzerin: Ri'inLG Petersen (1,0)

Besetzung des Senats in den Verfahren, in denen er erstinstanzlich zuständig ist

Vorsitzender: VRi'inOLG Mertens
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: ... RiOLG Becker
Beisitzer: RiOLG Schöne
Beisitzerin: Ri'inOLG Grimm
Beisitzerin: Ri'inOLG Weiß-Ehm

2.16 Zweiter Strafsenat

- 2.16.1 Wiederaufnahmen in Verfahren, in denen der 1. Strafsenat entschieden hat.
- 2.16.2 Entscheidungen nach §§ 138a, 138b StPO, sofern das Verfahren vor dem 1. Strafsenat anhängig ist.
- 2.16.3 Mitwirkung bei Entscheidungen über Befangenheitsgesuche der Richter des 1. Strafsenats, wenn dieser nicht mit einer zur Entscheidung ausreichenden Anzahl von Richtern besetzt ist.
- 2.16.4 Alle sonstigen Entscheidungen, an denen der 1. Strafsenat aus rechtlichen Gründen gehindert ist.
- 2.16.5 Erstinstanzliche Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat zurückverwiesen worden sind.
- 2.16.6 entfällt
- 2.16.7 entfällt
- 2.16.8 entfällt
- 2.16.9 entfällt
- 2.16.10 entfällt
- 2.16.11 entfällt

Besetzung des Senates

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Otparlik
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: RiOLG Scholz
Beisitzer: RiOLG Moser

Besetzung des Senats in den Verfahren, in denen er erstinstanzlich zuständig ist

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Otparlik
Stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer: ... RiOLG Scholz
Beisitzer: RiOLG Moser
Beisitzer: RiOLG Wiedemann
Beisitzerin: RiOLG Dr. Fichtner

2.17 Dritter Strafsenat

2.17.1 Verfahren gemäß § 120 Abs. 4 S. 2 GVG.

Besetzung des Senates

Vorsitzender: PräSOLG Dr. Holthaus
Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin: Ri'inOLG Göbel
Beisitzerin: Ri'inOLG Linsenmaier

2.18 Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts

RiOLG Moser
Vertreter: RiOLG Scholz
weiterer Vertreter: RiOLG Dr. Fichtner

2.19 Ergänzungsrichter

Ergänzungsrichter gemäß § 192 Abs. 2 GVG sind zunächst aus dem für die Sache zuständigen Senat zuzuziehen.

Können die Ergänzungsrichter nicht aus dem für die Sache zuständigen Senat zugezogen werden, werden die Richter der anderen Senate in der Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten, zugezogen. Bei gleichem Dienstalter ist derjenige zum Ergänzungsrichter berufen, dessen erstmalige Berufung in ein richterliches Amt am kürzesten zurückliegt, hilfsweise das Lebensalter in aufsteigender Reihenfolge. Vorsitzende und an das Oberlandesgericht zur Erprobung abgeordnete Richter werden nicht zugezogen.

Werden mehrere Ergänzungsrichter herangezogen, ist maßgeblich für die Reihenfolge der Eingang der Zuziehungsanordnung bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Solange ein Ergänzungsrichter in einem Verfahren zugezogen ist, steht er in einem weiteren Verfahren sowie im laufenden Geschäftsjahr nicht als Ergänzungsrichter zur Verfügung.

Die Tätigkeit als Ergänzungsrichter hat Vorrang vor den sonstigen Verwendungen.

3 Vertretungssenate

3.1 Zivilsenate

Vertretener Senat:	1. Vertretungssenat:	2. Vertretungssenat:
1. ZS	2. ZS	5. ZS
2. ZS	12. ZS	7. ZS
5. ZS	7. ZS	12. ZS
6. ZS	7. ZS	5. ZS
7. ZS	5. ZS	1. ZS
12. ZS	1. ZS	2. ZS

3.2 Zivilsenate, die zugleich Familiensenate sind

Vertretener Senat:	1. Vertretungssenat:	2. Vertretungssenat:
3. ZS	4. ZS	8. ZS
4. ZS	3. ZS	9. ZS
8. ZS	9. ZS	3. ZS
9. ZS	8. ZS	4. ZS

3.3 Strafsenate

Vertretener Senat	1. bis ggf. 9. Vertretungssenat
1. StrS	2. StrS, 1. ZS, 2. ZS, 3. ZS, 4. ZS, 7. ZS, 8. ZS, 9. ZS, 12. ZS
2. StrS	12. ZS, 9. ZS, 8. ZS, 7. ZS, 4. ZS, 3. ZS,
3. StrS	2. ZS, 1. ZS

Die Vertretungsregelung der Senate bezieht sich ausschließlich auf die Vertretung von Berufsrichtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Die Vertretung in Hauptverhandlungen der Strafsenate geht der Vertretung in den Zivil- und Familiensenaten vor.

Abweichend von den allgemeinen Regelungen (1.2) wird der 1. Strafsenat in der Hauptverhandlung durch die Mitglieder des 2. Strafsenats aus der Besetzung für erstinstanzliche Verfahren in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Benennung vertreten. Abweichend von der allgemeinen Regelung (1.3.3.2) vertreten in den erstinstanzlichen Strafsachen nur planmäßig am Oberlandesgericht angestellte Richterinnen und Richter.

4. Notarsenat i.S.d. §§ 99, 102, 111 BNotO

Besetzung des Senates

Vorsitzende: VRi'inOLG Ewald
Richterliche Beisitzerin: Ri'inOLG Göbel
Notarieller Beisitzer: Notar Geerhardt
Notarieller Beisitzer: Notar Dammholz
Notarielle Beisitzerin: Notarin Sczeponek
Notarieller Beisitzer: Notar Hielscher

Vertreterin des Vorsitzenden: VRi'inOLG Mertens
Vertreter der richterlichen Beisitzerin: Ri'OLG Dr. Strietzel

Naumburg, den 14. Dezember 2023

Dr. Wegehaupt

Becker

Buchloh

A. Grimm

D. Grimm

Haberland

Linsenmaier

Mertens

Sauer

INFORMATORISCHER ANHANG

Übersicht über die Spezialzuständigkeiten der Zivilsenate

Ablehnung von Richtern u. Sachverständigen in Zivilsachen	7. ZS
Allgemeines Persönlichkeitsrecht	9. ZS
Amtshaftung in Grundbuchsachen	12. ZS
Anfechtung einer Wahl zum Präsidium	1. ZS
Anfechtungsgesetz	5. ZS
Anwaltshaftung	5. ZS
Anwaltshonorar	5. ZS
Arzthonorar	1. ZS
Bank- und Finanzgeschäfte	5. und 12. ZS
Baulandsachen	2. ZS
Bau- und Architektensachen	2., 5., und 12. ZS
Bestimmungen des zuständigen Gerichts	
in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	2. ZS
in Zivilsachen	1. ZS
in Familiensachen	8. ZS
Binnenschiffahrtssachen	2. ZS
Bodensonderungsverfahren	12. ZS
Börsengeschäfte	5. ZS
Ehrenamtliche Richter	1. ZS
Erbsachen	2. und 8. ZS
Familiensachen	3., 4., 8. und 9. ZS
Familiensachen im weiteren Sinne	3., 4., 8. und 9. ZS
Fideikommisssachen	5. ZS
Frachtgeschäfte	7. ZS
Freigabeverfahren	5. ZS
Freiwillige Gerichtsbarkeit	2. ZS
Genossenschaftsregistersachen	5. ZS
Gesamtvollstreckungsordnung	5. ZS
Gewerbliche Miete	1. und 9. ZS
Gewerblicher Rechtsschutz	9. ZS
Grundbuchbeschwerden	12. ZS
Grundschulden	5. ZS
Grundstückssachen	12. ZS
Handelsregistersachen	5. ZS
Heilbehandlung	1. ZS
Hypotheken	5. ZS
Insolvenzachen	5. ZS
Kapitalanlagegeschäfte	5. ZS
Kartellsachen	6. und 7. ZS
Kostensachen	2., 5., u. 12. ZS
Lagergeschäfte	7. ZS
Landwirtschaftssachen	2. ZS
Leasinggeschäfte	12. ZS
Maklerrecht	7. ZS
Notarhaftung	5. ZS

Notarvergütung	5. ZS
Ordnungsmittel	1. ZS
Pressesachen	9. ZS
Sachenrecht	12. ZS
Sachenrechtsbereinigung	12. ZS
Schiedsvereinbarungen	7. ZS
Schuldrechtsanpassung	12. ZS
Speditionsgeschäfte	7. ZS
Spruchverfahren	5. ZS
Steuerberaterhaftung	4. ZS
Steuerberaterhonorar	4. ZS
Steuerberatersachen	4. ZS
Steuerbevollmächtigtenangelegenheiten	4. ZS
Vergabesachen	6. ZS
Vermögensgesetz	12. ZS
Versicherungsrecht außer BerufsunfallV, UnfallV KrankenV und KrankenpflegeV	4. ZS
Versicherungsrecht für BerufsunfallV, UnfallV, KrankenV und KrankenpflegeV	1. ZS
Vormundschaftssachen	8. ZS
Waretermingeschäfte	5. ZS
Wechselsachen	5. ZS
Wohnungseigentumssachen	9. ZS

Geschäftsverteilungsplan 2024 für die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg

Stand: 02.04.2024

<u>1. Zivilsenat</u>	<u>2. Zivilsenat</u> zugl. Senat für Baulandsachen, Landwirtschaftssachen	<u>3. Zivilsenat</u> zugl. 1. Senat für Familiensachen	<u>4. Zivilsenat</u> zugl. Senat f. StB- u. StBev.-Sachen und 3. Senat für Familiensachen	<u>5. Zivilsenat</u>
VRiOLG Krause (1,0) RiOLG Haberland (0,7) Ri'inOLG Löbel (1,0) Ri'inOLG Joost (0,6)	derzeit unbesetzt Ri'inOLG Linsenmaier (0,55) RiOLG Wiedemann (0,9) Ri'inOLG Weiß-Ehm (0,75)	derzeit unbesetzt RiOLG Thole (1,0) RiOLG Dr. Hoppe (0,35) Ri'inOLG Dittmann (0,4)	derzeit unbesetzt Ri'inOLG Sauer (1,0) Ri'inOLG Grimm (1,0) RiOLG Dr. Hoppe (0,35)	VRi'inOLG Ewald (1,0) RiOLG Moser (0,3) RiLG Dr. Müller (1,0)

<u>6. Zivilsenat</u> zugl. 1. Kartellsenat und Vergabesenat	<u>7. Zivilsenat</u> zugl. 2. Kartellsenat	<u>8. Zivilsenat</u> zugl. 2. Senat für Familiensachen	<u>9. Zivilsenat</u> zugl. 4. Senat für Familiensachen	<u>12. Zivilsenat</u>
PräsOLG Dr. Holthaus RiOLG Wiedemann (0,1) Ri'inOLG Göbel	PräsOLG Dr. Holthaus (0,1) Ri'inOLG Göbel (0,9) RiAG Dr. Mitsching (0,3)	VRiOLG Dr. Otparlik (0,8) RiOLG Harms (1,0) RiOLG Scholz (1,0) RiLG Nicolaus (1,0)	VRiOLG Buchloh (0,9) Ri'inOLG Bode (0,5) RiOLG Dr. Strietzel (1,0) Ri'inAG Fassian (1,0)	VPräsOLG Grimm (0,4) RiOLG Dr. Fichtner (1,0) Ri'inOLG Bode (0,5) RiOLG Schubert-Wulfmeyer (0,2)

<u>1. Strafsenat</u> zugl. Senat für Bußgeldsachen und Senat für Rehabilitierungssachen	<u>1. Strafsenat</u> in der Besetzung gem. § 122 Abs. 2 GVG	<u>2. Strafsenat</u>	<u>2. Strafsenat</u> in der Besetzung gem. § 122 Abs. 2 GVG	<u>3. Strafsenat</u>
VRi'inOLG Mertens (1,0) RiOLG Becker (1,0) RiOLG Schöne (1,0) Ri'inOLG Joost (0,4) Ri'inLG Petersen (1,0)	VRi'inOLG Mertens RiOLG Becker RiOLG Schöne Ri'inOLG Grimm Ri'inOLG Weiß-Ehm	VRiOLG Dr. Otparlik VRi'inOLG Ewald RiOLG Moser	VRiOLG Dr. Otparlik RiOLG Scholz RiOLG Moser RiOLG Wiedemann RiOLG Dr. Fichtner	PräsOLG Dr. Holthaus Ri'inOLG Göbel Ri'inOLG Linsenmaier